



# Geschäftsordnung

der Studierendenschaft der Universität Erfurt,  
beschlossen am 14.06.2017

# Geschäftsordnung des Studierendenrates der Universität Erfurt

vom 14.06.2017

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufen der Sitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellen der Tagesordnung
- § 4 Sitzungsleitung
- § 5 Ordnungsmaßnahmen
- § 6 Debattenordnung
- § 7 Inhalt des Protokolls
- § 8 Ausfertigung des Protokolls
- § 9 Genehmigung
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Tagesordnung
- § 13 Anträge
- § 14 Geschäftsordnungsanträge
- § 15 Projektförderung
- § 16 Abstimmung und Wahlen
- § 17 Wahlen
- § 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 19 Öffentlichkeit
- § 20 Durchführung der Urabstimmung
- § 21 Durchführung der Studierendenvollversammlung
- § 22 Änderung der Geschäftsordnung
- § 23 Salvatorische Klausel
- § 24 Inkrafttreten

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Einberufen der Sitzung**

- (1) Der Vorstand beruft den Studierendenrat schriftlich oder elektronisch unter Wahrung der Ladungsfrist ein.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Studierendenrates innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen; das Verlangen ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des zu beratenden Punktes einzureichen.
- (3) Die Einladung muss mindestens versandt werden an:
  1. die Mitglieder und Mitarbeiter des Studierendenrates,
  2. die Fachschaftsräte,
  3. die studentischen Mitglieder in den ständigen universitären Gremien (Senat, Fakultätsräte, Gleichstellungsbeirat und Senatsausschüsse)
  4. Antragstellerinnen und Antragsteller, wenn ihr Antrag als Tagesordnungspunkt behandelt wird. Weiterhin ist sie an Studierende zu versenden, die in den Verteiler aufgenommen werden möchten.
- (4) Der Einladung sind anzufügen:
  1. die vorläufige Tagesordnung und
  2. die Beschlussvorlagen mit Ausnahme der Finanzanträge, soweit vorhanden.
  3. das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung, soweit vorhanden.

### **§ 2 Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erfolgen.
- (2) In Fällen, die der Vorstand für besonders dringlich hält, kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden, in Ausnahmefällen auf bis zu 2 Stunden verkürzt werden und die Einladung ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Begründung der Dringlichkeit ist im Protokoll festzuhalten und von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

### **§ 3 Aufstellen der Tagesordnung**

Der Vorstand stellt vor dem Versenden der Einladung die vorläufige Tagesordnung auf; sie hat, falls erforderlich, folgende Punkte zu umfassen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Genehmigung von Protokollen,
4. sofern keine sonstigen Regelungen zur Protokollführung bestimmt sind, Wahl eines Protokollführers,
5. Genehmigung der Tagesordnung,
6. Berichte,
7. Wahlen,
8. Anträge,
9. Nichtöffentlicher Teil
10. Sonstiges

#### **§ 4 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen; sie ist zu Unparteilichkeit und Fairness verpflichtet. Wenn dieser Posten nicht durch ein Vorstandsmitglied besetzt werden kann, wird ein Mitglied des Studierendenrates für eine Sitzung zur Sitzungsleitung gewählt.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung für den ordentlichen Ablauf der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Sie kann Anwesende zur Ordnung rufen; der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Ist eine geregelte Aussprache nicht mehr möglich, kann die Sitzungsleitung störenden Rednerinnen und Rednern bis zur Klärung des Sachverhalts das Wort entziehen.
- (4) Bei empfindlicher Störung der Ordnung kann jede/r Anwesende, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrats, des Raumes verwiesen werden.

#### **§ 6 Debattenordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrates hat Rederecht; anderen Personen kann Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Von der Sitzungsleitung bzw. der Vertretung soll eine Redeliste geführt werden.

#### **§ 7 Inhalt des Protokolls**

Das Protokoll enthält mindestens folgende Punkte:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsleitung und der Protokollführung,
3. die Namen der Anwesenden,
4. die genehmigte Tagesordnung,
5. die Ergebnisse von Wahlen und
6. sämtliche Anträge, Änderungsanträge und Geschäftsordnungsanträge im Wortlaut mit deren Abstimmungsergebnissen und den wesentlichen Inhalt der Diskussion.

#### **§ 8 Ausfertigung des Protokolls**

- (1) Für die Ausfertigung des Protokolls ist die Protokollführung verantwortlich; das genehmigte Original ist von ihr und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Das vorläufige Protokoll ist mit der nächsten Sitzungseinladung an die Mitglieder des Studierendenrats zu versenden.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist schnellstmöglich an geeigneten Stellen zu veröffentlichen.

#### **§ 9 Genehmigung**

- (1) Das vorläufige Protokoll ist nach Behandlung eventueller Änderungsanträge im Verlauf der nächsten Sitzung von den Mitgliedern des Studierendenrates endgültig zu genehmigen.
- (2) Änderungsanträge und Einsprüche können von Mitgliedern des Studierendenrates eingebracht werden.
- (3) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Wahlperiode ist genehmigt, wenn fünf Tage nach Zustellung des Protokolls keine Einsprüche von Mitgliedern des Studierendenrats erhoben worden sind.

## § 10 Beschlussfähigkeit

Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die erweiterte Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder ordnungsgemäß anwesend ist.

## §11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung und während der Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenrates festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht erreicht, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für einen Zeitraum bis zu einer Stunde unterbrechen.
- (2) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung auf einen Termin innerhalb der nächsten Woche vertagt.
- (3) In dringenden Fällen können, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung einer Sitzung und Beschlussfassung des Studierendenrates in angemessener Zeit nicht möglich ist, Beschlüsse auf Vorschlag einzelner Mitglieder auch in schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden.
- (4) Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand und hat dies zu begründen. Die Durchführung koordiniert der Vorstand.
- (5) Die Dauer der außerordentlichen Abstimmung beträgt mindestens 72 Stunden.

## § 12 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung beschließt die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Vor Beschluss der Tagesordnung stellt die Sitzungsleitung Außerordentliche Anträge vor. Die Außerordentlichkeit ist von der Antragsstellerin bzw. dem Antragssteller zu begründen. Über die Behandlung des Antrages entscheidet der Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen und der Geschäftsordnung sind nicht als Außerordentliche Anträge behandelbar. Außerordentliche Anträge, die weniger als zwei Stunden vor der Sitzung eingereicht werden, werden nicht behandelt.
- (3) Anschließend sind die von den Mitgliedern des Studierendenrates gestellten Änderungsanträge zur Tagesordnung zu behandeln.
- (4) Abschließend wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt; kommt diese Mehrheit nicht zustande, werden die Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 wiederholt.

## § 13 Anträge

- (1) Antragsrecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Erfurt.
- (2) Nach Abschluss der Beratung über einen Antrag stellt die Sitzungsleitung den Wortlaut des Antrages fest, fasst eine Beschlussformel und lässt darüber abstimmen.

## § 14 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge begründen im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung. Insbesondere sind dies die Anträge auf
  1. Vertagung der Sitzung,
  2. Absetzung des Verhandlungspunktes von der Tagesordnung,
  3. Nichtbefassung mit einem Antrag,
  4. Vertagung eines Verhandlungspunktes,
  5. Verweisung eines Verhandlungspunktes an ein Referat oder eine Arbeitsgruppe,
  6. Sitzungsunterbrechung,
  7. Schluss der Redeliste,

8. Begrenzung der Redezeit auf höchstens zwei Minuten pro Beitrag,
  9. Ausschluss der Öffentlichkeit bei Personalfragen,
  10. Vertraulichkeit der Beratung,
  11. besondere Form der Abstimmung,
  12. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  13. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen,
  14. sofortige Abstimmung und
  15. Schluss der Debatte.
- (2) Geschäftsordnungsanträge können nur von Mitgliedern des Studierendenrates gestellt werden. Sie werden durch das Heben beider Hände signalisiert. Eine einmalige Gegenrede ist zulässig. Die Geschäftsordnungsanträge nach Satz 1 Nummern 11, 12 und 13 bedürfen keiner Abstimmung.

### **§ 15 Projektförderung**

- (1) Der Studierendenrat fördert studentische Projekte satzungsgemäß durch aktive Mithilfe oder Finanzmittel. Die Richtlinien für Mittelvergabe bestimmt der Studierendenrat im Rahmen der Satzung selbst.
- (2) Die Finanzanträge sind bis zum sechsten Tage vor der Sitzung, in der darüber entschieden werden soll, einzureichen. Der Studierendenrat ist angehalten, dem Antragssteller Hilfe bei der Antragsstellung zukommen zu lassen.
- (3) Kostenrückerstattungen sind nicht möglich.
- (4) Findet ein Antrag nicht die Zustimmung des Studierendenrates, so muss dieser dem/der Antragssteller/-innen die Möglichkeit geben, den Antrag innerhalb der von Absatz 2 genannten Frist gegebenenfalls zu verändern und einmal wiederholt zu stellen. Unbenommen davon kann jeder Antrag vor der Beschlussfassung geändert werden.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 16 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenrats.
- (2) Sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht, genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Angaben zu Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen, sofern diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Sofern diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht, wird in offener Wahl abgestimmt.

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Wahlen über Personen werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Wahlvorschläge können von allen Studierenden unterbreitet werden.
- (3) Jede Wahl wird einzeln durchgeführt; gewählt ist diejenige bzw. derjenige die bzw. der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Der/die erstplatzierte Kandidat/-in muss durch eine weitere Abstimmung durch das Gremium bestätigt werden.

### **§ 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht die Mitarbeit im Studierendenrat frei.
- (2) Für die ordentliche Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Studierendenrats bedarf es der Bestätigung durch den Studierendenrat.

- (3) Eine Trennung nach Außen zwischen Mitarbeiter/-innen und gewählten Mitgliedern muss jederzeit gewahrt werden.
- (4) Der Studierendenrat kann bestätigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Verlangen eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit die Bestätigung widerrufen.

### **§ 19 Öffentlichkeit**

- (1) Der Studierendenrat tagt regelmäßig hochschulöffentlich.
- (2) Bei Beratungen über Personalfragen kann die Öffentlichkeit durch einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag ausgeschlossen werden. Zusätzlich zur Anwesenheit der gewählten Mitglieder können die bestätigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vom Vorstand benannte Personen anwesend sein.
- (3) Der Studierendenrat arbeitet auf eine größtmögliche Transparenz und Öffentlichkeit seiner Arbeit hin.

### **§ 20 Durchführung der Urabstimmung**

- (1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird gemäß § 4 der Satzung der verfassten Studierendenschaft durchgeführt.
- (2) Der Studierendenrat wählt aus den Reihen der Studierendenschaft eine dreiköpfige Abstimmungsleitung, die für den ordnungsgemäßen Verlauf der Urabstimmung verantwortlich ist. Die Abstimmungsleitung sollte möglichst auch aus Studierenden bestehen, die nicht Mitglieder des Studierendenrates sind.
- (3) Die Abstimmung erfolgt geheim mit Abstimmungszetteln, die den Entscheidungsgegenstand und Stimmfelder für die Entscheidung enthalten. In jedem Fall muss die aktive Enthaltung möglich sein.
- (3a) Die Urnenabstimmung findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat am letzten Abstimmungstag öffentlich statt zu finden. Über Ort und Zeit ist bereits vorab zu informieren. Die Abstimmungsleitung leitet die Auszählung und gibt das Ergebnis spätestens am nächsten Werktag durch Aushang und auf der Homepage des Studierendenrates bekannt.
- (5) Das Protokoll der Stimmauszählung muss die Zahl der Abstimmungsteilnehmer und die Ergebnisse enthalten.
- (6) Für die Prüfung gilt § 14 der Wahlordnung entsprechend.

### **§ 21 Durchführung der Studierendenvollversammlung**

- (1) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird gemäß § 6 der Satzung der verfassten Studierendenschaft vom Studierendenrat durchgeführt.
- (2) Der Studierendenrat wählt aus den Reihen der Studierendenschaft eine dreiköpfige Versammlungsleitung, die für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vollversammlung und die Anfertigung eines Verlaufsprotokolls verantwortlich ist. Die Versammlungsleitung sollte möglichst auch aus Studierenden bestehen, die nicht Mitglieder des Studierendenrates sind.
- (3) Die Ergebnisse und das Verlaufsprotokoll der Vollversammlung sind am folgenden Tag durch die Versammlungsleitung geeignet bekannt zu geben.
- (4) Alle anwesenden Studierenden der Universität Erfurt sind antrags-, rede- und abstimmungsberechtigt. Die Delegierten der Konferenz Thüringer Studierendenschaften sind anwesenheits- und redeberechtigt. Externe können auf Beschluss der Studierendenschaft an der Vollversammlung teilnehmen und sind bei Beschluss durch die einfache Mehrheit der Anwesenden anwesenheitsberechtigt und/oder redeberechtigt.
- (5) Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung einen Beschluss fassen soll, sind unter Benennung des Beschlusstextes spätestens sechs Werktage vorher zu veröffentlichen.

- (6) Anträge zur Vollversammlung sind schriftlich an den Studierendenrat zu richten und müssen mündlich auf der Vollversammlung begründet werden.

## **§ 22 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist die Änderung des Wortlauts, die Ergänzung und die Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch eine Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Studierendenrates beschlossen werden. Sie müssen am Tage nach dem Änderungsbeschluss veröffentlicht werden und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

- (1) Sind Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unbeschadet dessen fort.
- (2) Enthält diese Wahlordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung unverzüglich nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch den Studierendenrat in Kraft.

*Jeannine Burkhard*

*Oliver Feile*

*Jannes Pittermann*

Der Vorstand  
des Studierendenrates der Universität Erfurt